

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/4/0727/2019 - Fachbereich IV		
	<b>Status:</b> öffentlich		
	<b>Sachbearbeiter:</b> K.Laskowski		
	<b>Datum:</b> 05.02.2019		
	<b>Telefon:</b> 038828/330-1407		
	<b>E-Mail:</b> k.laskowski@schoenberger-land.de		
<b>Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den Betrieb des Naturbades Schönberg</b>			
<b>Beratungsfolge</b>	Abstimmung:		
19.02.2019 Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.
05.03.2019 Hauptausschuss der Stadt Schönberg			
21.03.2019 Stadtvertretung Schönberg			

## Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.06.2018 des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Schönberg wurden für das Jahr 2018 die unabweisbaren Kosten für den Betrieb des Badeteiches (*bis maximal 10.000,00 EUR*) von der Stadt übernommen.

Zum Jahresende beantragte der Vereinsvorsitzende des Naturbad Schönberg e.V. die Übernahme der lfd. Betriebskosten für 2019 bis zu einer Höhe von **20.000,00 Euro** durch die Stadt zusätzlich zu dem jährlichen Zuschuss von derzeit 10.000,00 Euro.  
(Antrag -> siehe Anlage)

In Einbezug der vorgelegten Zahlenwerte aus dem Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres 2018 wurde anliegende Kostenübersicht erarbeitet.

Hieraus ist ersichtlich, dass sich die Gesamtkosten 2018 für die Bewirtschaftung des Badeteiches auf **30.799,64 Euro** belaufen.

*Für das Jahr 2018 sind für Gas, Wasser, Strom 20.910,35 Euro Gesamtkosten angefallen (siehe anliegende Übersicht).*

Im Falle einer Bewilligung der Kostenübernahme bis zu 20.000,00 Euro wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, die Kosten für Gas, Wasser und Strom direkt vom Amt zu bezahlen. (in Überwachung der Höchstgrenze von 20.000,00 Euro)

## Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schönberg beschließt, den Verein „Naturbad Schönberg e.V.“, durch Übernahme der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2019 bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000,00 Euro zu unterstützen.

Der Verein reicht hierzu die Rechnungen für Gas, Wasser und Strom unverzüglich bei der Amtsverwaltung, FB IV zur direkten Begleichung ein.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einstellung der erforderlichen HH-Mittel für das Jahr 2019 i.H.v. 20.000,00 Euro

11/11401.5226 – Strom	4.000,00 Euro
11/11401.5224 – Gas	3.000,00 Euro
11/11401.5227 - Wasser	13.000,00 Euro

## Anlage:

Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den Betrieb des Naturbades Schönberg  
Übersicht Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2018 – mit Aufstellung Betriebskosten  
Jahresabschluss 2017





# Naturbad Schönberg e.V.

Stadt Schönberg  
Der Bürgermeister  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

## Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den Betrieb des Naturbades Schönberg

Sehr geehrter Herr Götze,

die Badesaison 2018 ist Geschichte. Wir können feststellen, dass aufgrund der guten Witterung mehr Kinder, Jugendliche und Erwachsene das Naturbad besuchten, als je zuvor. Durch insgesamt ca. 13.500 Besucher konnten wir Einnahmen aus Eintrittsgeldern in Höhe von 14.400 Euro erzielen. Das sind ca. 5.000 Euro mehr, als in den Vorjahren.

Gleichzeitig jedoch stieg der Wasserverbrauch erheblich, so dass sich die Wasserkosten um etwa 5.000 Euro erhöhten. Das ist darauf zurückzuführen, dass erhöhte Verdunstungsverluste ausgeglichen werden mussten und erheblich mehr Frischwasser zur Regulierung der Badewassertemperatur benötigt wurde. Sie sehen also, dass sich die Einnahmeerhöhungen und Mehrausgaben etwa die Waage halten.

Dass das Jahresergebnis für den Verein dennoch gut aussieht, ist auch dem Umstand zu verdanken, dass die Stadt Schönberg ab Juni des Jahres 2018 die „unabwendbaren“ Kosten (Strom, Wasser, Gas und Wasserproben durch das Gesundheitsamt) in Höhe von rund 10.000 Euro übernommen hat.

Der derzeitige Stand der Vereinsfinanzen zeigt jedoch, dass es uns gerade so gelingen wird, die Lohnkosten, Versicherungen, Kosten für die Wasserwacht und diverse Kosten für Müllentsorgung, Reinigung und Baumaterialien bis zum Beginn der Badesaison im Monat April zu decken. Diese Schätzung geht jedoch schon davon aus, dass die Stadt weiterhin die Betriebskosten (Strom, Wasser, Gas, Wasserproben) übernimmt. Sollte das nicht realisierbar sein, reichen die Finanzen bis etwa Monat März.

Ich beantrage deshalb namens des Vereins, die Betriebskosten bis zu einer Höhe von **20.000 Euro zusätzlich** zu dem im Pachtvertrag bisher festgelegten Zuschuss durch die Stadt zu übernehmen.

(Eine niedrigere Summe würde unweigerlich dazu führen, dass im Sommer des Jahres 2019 erneut Verhandlungen zur weiteren Bezuschussung geführt werden müssen.)

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass der Verein seit 2006 alle Instandhaltungen, Instandsetzungen und Baumaßnahmen entsprechend des Pachtvertrages aus eigenen Mittel bestritten hat. Neben Geld sind ungezählte Stunden Eigenleistung durch Mitglieder des Vereins und Sympathisanten erbracht worden.

Es bleibt also dabei: ohne weitere Unterstützung durch die Stadt ist ein Weitertrieb des Naturbades durch den Verein nicht möglich. Auch die beantragte Höhe von 20.000 Euro ist notwendig.

Für den Verein blieben noch folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Lohnkosten in Höhe von mind. 22.000 Euro
- Versicherungskosten ca. 900 Euro
- Kosten Wasserwacht ca. 1.400 Euro
- Kosten für den Steuerberater von ca. 1.800 Euro
- Müllentsorgung, Reinigungsmittel und -kraft, Baumaterialien von ca. 5.000 Euro

Dagegen stünden dann der vertragliche Zuschuss von 10.000 Euro, die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Spenden bzw. Einnahmen aus Werbung.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sich in den städtischen Gremien für die Erhöhung des Zuschusses im genannten Umfang einzusetzen.

Für Rückfragen zu Einnahmen und Ausgaben stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Heinze  
Vorsitzender

Rechnungsabschluss

- Geschäftsjahr 2018 -

Kostenübernahme durch die Stadt Schönberg  
für 2018 i.H.v. 10.000,00 €  
in €

Einnahmen	Betrag /€	Ausgaben	Betrag /€	Bemerkungen	Gesamt	mögliche Kostenübernahme für 2019
<b>Kontostand per 31.12.2017</b>	<b>7.176,79</b>					
Zuschuss Stadt Schönberg	10.000,00	Lohn/Gehalt Hausmeister / Vertretung	22.116,16			
Eintrittsgelder	14.401,00	Steuerberater	2.044,97			
Spenden	8.342,62					
Pauschalen für Betriebskosten		Kosten Elektroenergie	2.030,00	2.030,00	4.060,00	4.060,00 Strom
Mieten	2.480,00	<i>Rechnung Tzschoppe (PV-Anlage)</i>	<i>2.096,63</i>	<i>vom 22.01.2019</i>	2.096,63	
Beiträge	900,00	Kosten Gas (Heizung 1.918,79)	1.918,79	1.710,00 Abschläge Juli bis Dez. 2018	3.628,79	3.628,79 Gas
Weitere Einnahmen (Werbung)	595,00	Kosten Wasserproben	432,00	1.494,00 Rechnungen Juni bis Sept. 2019	1.926,00	
<b>Erstattung Versicherung</b>	<b>900,00</b>	Entschädigung Wasserwacht	875,00			
Rückzahlung Finanzamt	2.156,34	Kosten Wasser	5.852,36	7.369,20 Abschläge Juni bis Dez. + Endabrechnung 2018	13.221,56	13.221,56 Wasser
		Versicherung	1.138,80		1.138,80	
		Diverses (Baumarkt, Reinigung, Müll, usw.)	4.727,86		4.727,86	
		<i>Erstattungsanspruch der Stadt Schönberg</i>	<i>2.603,20</i>	<i>für Kosten 2018</i>		
<b>Gesamt-Einnahmen</b>	<b>46.951,75</b>	<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>45.835,77</b>	<b>12.603,20</b>	<b>angefallene Gesamtkosten für 2018</b>	<b>20.910,35</b> <i>Gesamt</i>
		<b>Übertrag nach 2019</b>	<b>1.115,98</b>	<b>2.603,20</b>	<i>Erstattungsanspruch der Stadt</i>	
					<b>Gesamtkosten 2018 für Bewirtschaftung</b>	<b>30.799,64</b>

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben  
Überschussrechnung  
und  
Aufstellung über das Vermögen**

zum  
31. Dezember 2017

**Naturbadeteich Schönberg e.V.**

Mühlenweg 6  
23923 Schönberg

Finanzamt: Wismar  
Steuernummer: 080/142/01387

---

Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 5  
23923 Schönberg  
Telefon: (038828) 24129  
Telefax: (038828) 24129

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Bescheinigung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gewinnermittlung</b>	<b>4</b>
<b>3. Anlagen</b>	<b>6</b>
<b>3.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung</b>	<b>6</b>
<b>3.2. Entwicklung des Anlagevermögens</b>	<b>9</b>
<b>3.3. allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>11</b>

## 1. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der Firma

Naturbadeteich Schönberg e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Schönberg, den 15.11.2018



---

Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Schönberg

**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

	Geschäftsjahr 2017 EUR
<b>Vereinsergebnis</b>	
<b>A. Ideeller Bereich</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>19.875,36</b>
<b>1.1. Nicht steuerbare Einnahmen</b>	<b>19.875,36</b>
a) Mitgliedsbeiträge	900,00
b) Zuschüsse	18.336,65
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	638,71
<b>2. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>	<b>1.369,32</b>
a) Abschreibungen	92,90
b) Personalkosten	465,53
c) Raumkosten	188,34
d) Übrige Ausgaben	622,55
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>	<b>18.506,04</b>
<b>B. Vermögensverwaltung</b>	
<b>1. Einnahmen</b>	<b>2.794,00</b>
<b>1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen</b>	<b>2.794,00</b>
a) Miet- und Pachterträge	2.794,00
<b>2. Ausgaben / Werbungskosten</b>	<b>3.919,02</b>
a) Abschreibungen	3.919,02
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>	<b>-1.125,02</b>
<b>C. Zweckbetriebe Sport</b>	
<b>1. Zweckbetrieb Sport 1 (umsatzsteuerpflichtig)</b>	
<b>1.1. Umsatzerlöse</b>	<b>6.162,00</b>
a) aus Eintrittsgeldern	5.962,00
b) aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	200,00
<b>1.2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>10.600,00</b>
a) aus Sonstigem	10.600,00
<b>1.3. Personalaufwand</b>	<b>22.810,83</b>
a) Löhne und Gehälter	14.850,03
b) Soziale Abgaben	7.960,80
<b>1.4. Abschreibungen</b>	<b>633,08</b>
Übertrag	11.332,19

**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

	Geschäftsjahr 2017
	EUR
Übertrag	11.332,19
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	633,08
<b>1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>18.438,24</b>
a) Kosten der Sportanlagen	12.781,45
b) Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	1.913,31
c) Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	59,08
d) Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport 1	3.684,40
<b>Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1</b>	<b>-25.120,15</b>
<b>Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport</b>	<b>-25.120,15</b>
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-7.739,13</b>

## Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

		Geschäftsjahr 2017
		EUR
<b>Vereinsergebnis</b>		
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>19.875,36</b>
<b>1.1. Nicht steuerbare Einnahmen</b>		<b>19.875,36</b>
a) Mitgliedsbeiträge		900,00
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR		900,00
b) Zuschüsse		18.336,65
2302 Zuschüsse von Behörden		10.054,00
2303 Erhaltene Spenden/Zuwendungen		8.282,65
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		638,71
2400 Versicherungsentschädigungen		638,71
<b>2. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>		<b>1.369,32</b>
a) Abschreibungen		92,90
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen		92,90
b) Personalkosten		465,53
2550 Anteilige Personalkosten		465,53
c) Raumkosten		188,34
2663 ant. Strom, Gas, Wasser		188,34
d) Übrige Ausgaben		622,55
2664 ant. Reparaturen		67,08
2704 Sonstige Verwaltungskosten ant.		504,07
2900 Sonstige Kosten		51,40
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<b>18.506,04</b>
<b>B. Vermögensverwaltung</b>		
<b>1. Einnahmen</b>		<b>2.794,00</b>
<b>1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen</b>		<b>2.794,00</b>
a) Miet- und Pächterträge		2.794,00
4110 Miet- und Pächterträge 0 % USt		2.434,00
4121 Vermietung längere Dauer 0 % USt		360,00
<b>2. Ausgaben / Werbungskosten</b>		<b>3.919,02</b>
a) Abschreibungen		3.919,02
4500 Abschreibungen auf Sachanlagen		3.919,02
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<b>-1.125,02</b>
<b>C. Zweckbetriebe Sport</b>		
Übertrag		17.381,02

**Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

	Geschäftsjahr 2017
	EUR
Übertrag	17.381,02
<b>1. Zweckbetrieb Sport 1 (umsatzsteuerpflichtig)</b>	
<b>1.1. Umsatzerlöse</b>	<b>6.162,00</b>
a) aus Eintrittsgeldern	5.962,00
5000 Eintrittsgelder 7% USt	5.962,00
b) aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	200,00
5070 Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen	200,00
<b>1.2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>10.600,00</b>
a) aus Sonstigem	10.600,00
5273 Erträge aus der Auflösung einer steuerlichen Rücklage	10.600,00
<b>1.3. Personalaufwand</b>	<b>22.810,83</b>
a) Löhne und Gehälter	14.850,03
5300 Löhne und Gehälter	13.779,36
5355 Abgeführte Lohnsteuer	1.070,67
b) Soziale Abgaben	7.960,80
5350 Gesetzliche soziale Aufwendungen	7.788,96
5400 Berufsgenossenschaft	171,84
<b>1.4. Abschreibungen</b>	<b>633,08</b>
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	633,08
5450 Abschreibungen auf Sachanlagen	633,08
<b>1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>18.438,24</b>
a) Kosten der Sportanlagen	12.781,45
5550 Kosten der Anlage	225,19
5560 Strom	7.488,86
5562 Gas, Heizung	1.769,70
5565 Reparaturen	3.297,70
b) Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	1.913,31
5570 Allgemeine Kosten	720,70
5575 Verwaltungskosten	109,48
5600 Versicherungen	1.083,13
c) Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	59,08
5620 Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	59,08
d) Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport 1	3.684,40
5650 Sonstige Kosten Schwimmbad	2.473,41
5674 Rechts- und Beratungskosten	2.094,26
5687 Anteilige Umsatzsteuer -Vorauszahlung / -Erstattung EÜR	-883,27
Übertrag	-7.739,13

**Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

	Geschäftsjahr 2017
	EUR
Übertrag	-7.739,13
<b>Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1</b>	<b>-25.120,15</b>
<b>Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport</b>	<b>-25.120,15</b>
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-7.739,13</b>

Anlagen

3.2. Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2017

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	Afa-Beginn Afa-Art	ND Afa-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge		Umbuchungen		Buchwert-Ende
						Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	Ab-/Zuschreibungen		
<b>185 Badeteich</b>										
185001	Badeteich	01.01.2007	20/0	79.981,00	39.991,00	1,00	0,00	0,00	0,00	35.993,00
185	31.12.2005	Linear	5,00 %			0,00	-3.999,00			
185002	Sicht- und Lärmschutz	25.05.2007	5/0	2.522,40	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
185	25.05.2007	Linear	20,00 %			0,00	0,00			
185003	Baumaterial-Woisin	20.09.2007	5/0	1.622,79	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
185	20.09.2007	Linear	20,00 %			0,00	0,00			
<b>Summe</b>				<b>84.126,19</b>	<b>39.993,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.999,00</b>	<b>35.995,00</b>
<b>410 Geschäftsausstattung</b>										
410001	Zutrittskontrolle	21.05.2007	10/0	6.800,15	226,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410	21.05.2007	Linear	10,00 %			0,00	-225,00			
410002	Eingangskontrollgerät ECCOS	10.07.2007	10/0	3.146,25	156,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410	10.07.2007	Linear	10,00 %			0,00	-155,00			
410003	Rasentraktor	23.08.2007	5/0	500,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410	23.08.2007	Linear	20,00 %			0,00	0,00			
410004	Rasentraktor	19.03.2014	10/0	2.656,27	1.902,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.636,00
410	19.03.2014	Linear	10,00 %			0,00	-266,00			
<b>Übertrag</b>				<b>97.228,86</b>	<b>42.278,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-4.645,00</b>	<b>37.634,00</b>

Sortiert: Konten

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge		Umbuchungen		Buchwert-Ende
						Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	Ab-/Zuschreibungen		
Übertrag				97.228,86	42.278,00	1,00	0,00	0,00	0,00	37.634,00
Summe				13.102,67	2.285,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.639,00
Gesamtsumme				97.228,86	42.278,00	1,00	0,00	0,00	-4.645,00	37.634,00

### 3.3. allgemeine Auftragsbedingungen

#### Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

##### 1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

##### 2. Pflichten des Auftragnehmers

###### (a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

###### (b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

###### (c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater

und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

### 3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

### 5. Schadensersatz

- [1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.
- [2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR beschränkt.
- [3] Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- a) **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in fünf Jahren** von seiner Entstehung an.
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

[4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

### 6. Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegen steht.

### 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

### 9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### 10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

### 11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

### 12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe

des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

### **13. Teilnahme an Streitbelegungsverfahren**

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

### **14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht**

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### **15. Gerichtsstand**

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

### **16. Salvatorische Klausel**

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 09.10.2018